OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702437/14/ER

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S H, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. April 2023, GZ: BHRO/922130258089/22, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 62 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. April 2023, GZ: BHRO/922130258089/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) iHv insgesamt 310 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: insgesamt 31 Stunden) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 03.11.2022, 07:00 Uhr - 07:20 Uhr
Ort: x

Sie haben in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem Sie aus einer Ton/-Lautsprechanlage vorher aufgenommenes ‘Kindergeschrei’ von Ihrem Wohnhaus aus lautstark in Richtung des Schulgebäudes (Provisorium der Volksschule O in Räumen des Schlosses G) unmittelbar gegenüber abspielten. Der Lärm war störend, ungebührlich sowie vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt, insbesondere die Schüler*innen und das Lehr(aufsichts)personal, verlangen konnte.

2. Datum/Zeit: 21.09.2022, 07:15 Uhr - 07:30 Uhr
Ort: x

Sie haben in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem Sie aus Ton/Lautsprechanlage von Ihrem Wohnhaus aus lautstarke Musik in Richtung des Schulgebäudes (Provisorium der Volksschule O in Räumen des Schlosses G) unmittelbar gegenüber abspielten. Der Lärm war störend, ungebührlich sowie vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt, insbesondere die Schüler*innen und das Lehrpersonal, verlangen konnte.

3. Datum/Zeit: 21.09.2022, 07:25 Uhr
Ort: x

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie über ein Ton/Lautsprechanlage unmittelbar vor Ihrem Wohnhaus stehende Polizeibeamte während deren Dienst im Rahmen der Schulwegsicherung in einer ungehörigen Wortwahl - ‘Hobts ihr koa Hackn’ - beschimpften. Dadurch haben Sie ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbares Verhalten gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

4. Datum/Zeit: 29.09.2022, 07:30 Uhr
Ort: x

Sie haben in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem Sie aus einer Ton/Lautsprechanlage von Ihrem Wohnhaus aus lautstarke Musik in Richtung des Schulgebäudes (Provisorium der Volksschule O in Räumen des Schlosses G) unmittelbar gegenüber abspielten. Der Lärm war störend, ungebührlich sowie vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt, insbesondere die Schüler*innen und das Lehrpersonal, verlangen konnte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl.Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013
2. § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl.Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013
3. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979
4. § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl.Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 90,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG i.d.F. LGBl.Nr. 66/2014
2.	€ 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG i.d.F. LGBl.Nr. 66/2014
3.	€ 70,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F.
4.	€ 70,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG i.d.F. LGBl.Nr. 66/2014

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

‘Verfahrensgang, Parteiengehör:
Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist sind Anzeigen der Polizeiinspektion Rohrbach vom 22.09.2022, 29.09.2022 sowie 04.11.2022.
Diesen liegen unmittelbare Wahrnehmungen des Schul(aufsichts)personals, des örtlichen Bürger-meisters sowie von Polizeibeamten zu Grunde.
Mit Strafverfügung vom 05.12.2022 wurden Ihnen folglich die im Spruch angeführten Handlungen als Verwaltungsübertretungen angelastet und Geldstrafen in Höhe von 1) € 100,--, 2) € 90,--, 3) € 80,-- und 4) € 80,-- im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1) 18 Stunden, 2) 14 Stunden, 3 und 4) je 12 Stunden, ausgesprochen.
Gegen diesen Strafbescheid haben Sie rechtzeitig mittels E-Mail vom 12.12.2022 Einspruch erhoben.
Dieser wird ihrerseits intentionell damit begründet, dass die Tatvorwürfe ‘nicht stimmen’ und die Strafhöhe (bei Bezug einer Mindestpension von € 977,--) ‘nicht passen’ würden.
Folglich wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und Ihnen mittels Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.01.2023 die Möglichkeit eingeräumt, sich zu rechtfertigen und allenfalls, Ihrer Verteidigung dienende, Beweismittel(-Anträge) beizubringen.
Hierzu haben Sie substanziell wiederum nichts vorgebracht, sondern lapidar mittels E-Mail vom 26.01.2023 festgehalten, dass ‘das mir Vorgeworfene nicht stimmt’.
Sachverhalts- und Beweiserhebung:
Ab Herbst 2022 ist der Betrieb der Volksschule O aufgrund einer dortigen Generalsanierung provisorisch in den Bereich von Schloss G übersiedelt. Seither gibt es wiederkehrende Beschwerden des Schulpersonals über ein unangebrachtes Verhalten des Beschuldigten:

Ein beim Haus des Beschuldigten angebrachtes sogen. ‘Marderschutz/-schreckgerät’ erzeugte Töne im Ultraschallbereich, welche von Kleinkindern (noch) akustisch wahrgenommen werden konnten und sich Schüler:innen (z.B. der 3. Klasse) dadurch gestört fühlten. Maiskerne wurden auf dem Zugangsbereich verstreut und Kirschkerne aus dem Fenster geworfen. Von Schülerinnen wird berichtet, dass Sie sich von Herrn H. unangenehm beobachtet bzw. sogar gefilmt/fotografiert wähnten. Unter der Sat-Schüssel wurde ein Plakat mit Totenkopfdarstellung angebracht. Lehr- und Aufsichtspersonal wurde verbal unflätig beschimpft.

Verfahrensgegenständlich kommt es zu den zitierten Anzeigen der Polizeiinspektion Rohrbach. Laut Tatbeschreibungen und Zeugenaussagen kann diesbezüglich von folgendem Sachverhalt ausgegangen werden:

Anzeige vom 22.09.2022 (Übertretung 2. und 3.):

Über einen an der Hauswand angebrachten Lautsprecher wird vor Unterrichtsbeginn (Eintreffen der Schüler:innen) lautstarke Musik abgespielt und werden die Polizeibeamten aus dieser Anlage mit der Beschimpfung ‘Hobt´s ihr koa Hack´n’ bedacht.

Dienstliche Wahrnehmung von den Polizisten RevInsp. E. und BezInsp. M. im Rahmen der vor Ort durchgeführten Schulwegsicherung. Mitteilung über die Anzeigeerstattung erfolgt an die Mutter des Beschuldigten.

Anzeige vom 29.09.2022 (Übertretung 4.):

Über einen an der Hauswand angebrachten Lautsprecher wird vor Unterrichtsbeginn lautstarke Musik abgespielt.

Dienstliche Wahrnehmung von den Polizisten GrInsp. G., GrInsp. Sch. und Asp. G.

Anzeige vom 04.11.2022 (Übertretung 1.):

Am 03.11.2022, um 07:30 Uhr wurde von der Lehrerin St. über Notruf Anzeige erstattet, dass Hr H gegenüber dem Schloss G Kindergeschrei laut abspiele. Die Beamten, GI L. und GI H. wurden vom Bürgermeister B vor der Schule empfangen. Dieser teilte mit, dass er den Lärm ebenfalls gehört habe. S H habe den Kinderlärm über Lautsprecher in Richtung Schule (im Schloss G) abgespielt. Er habe einen Teil davon auf-zeichnen können. Er habe versucht mit S H wegen der anhaltenden Probleme eine Gesprächsbasis zu bekommen. H öffne meistens nicht oder er werde von H beschimpft. Die Aufzeichnung wurde den Beamten vorgespielt und wurde vereinbart, dass er die Aufzeichnung zur eventuellen behördlichen Verwendung evident halten solle. Die Betreuerin St. bestätigte den Sachverhalt. Sie habe auf die Kinder aufgepasst und sie habe gehört, dass H aufgenommen Kinderlärm 20 Minuten lang lautstark über seine Lautsprecheranlage abgespielt habe.

Im Zuge der Erhebungen zur Lärmerregung wurde von der Direktorin angezeigt, dass sie am heutigen Tag, um 07:15 Uhr von S H mit den Worten: ‘Schon wieder so ein Trampel’ begrüßt worden sei. Sie legte den Beamten eine Liste vor, indem sie die Vorfälle, die von S H verursacht worden waren, aufgelistet hatte (siehe Beilage Aufzeichnungen über Piepston).

Der Schrei in der Aufnahme des S H stammt laut Auskunft der Direktorin von einer beeinträchtigten Schülerin; Diese sei manchmal, wenn ihr etwas nicht passe, laut.

S H verursache durch sein Verhalten bei den Schülern, dem Lehrpersonal und auch bei der Aufsichtsperson Unbehagen und Stress. Sein gesamtes Verhalten gegenüber den angeführten Personen stelle ein nicht hinnehmbares und vor allem vermeidbares Verhalten dar.

Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

- Anzeigen der PI Rohrbach vom 22.09.2022, 29.09.2022 sowie 04.11.2022 samt Aussagen der Beteiligten

- Lageplan der örtlichen Situation

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat erwogen:

In rechtlicher Hinsicht:

(...) [Wiedergabe von Gesetzestext und Judikatur zu § 1 Abs 1 und Abs 1 Oö.PolStG]

Zusammengefasst sind im vorliegenden Fall die vorbeschriebenen Tatbestandsmerkmale als erfüllt und somit die beanstandete Tat als verwirklicht zu sehen.

(...) [Wiedergabe von Gesetzestext und Judikatur zu § 3 Oö.PolStG]

Im Sinne der o.a. Ausführungen kann in Bezug auf die vorliegenden Fälle zusammengefasst werden:

Bei der Tatörtlichkeit liegt ein typisch dörflicher Charakter vor. Demnach treten Lärmquellen, die nicht typischerweise in solcher Umgebung auftreten, wie gängige Fahrbewegungen von Kraftfahrzeugen, Lärm landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Geräte (z.B. Kreissäge, Rasenmäher etc.) subjektiv besonders hervor. Gerade in der Morgenzeit ist das Abspielen lauter Musik in den freien Raum untypisch und dadurch geeignet, im subjektiven Empfinden von den Betroffenen als besonders laut und störend empfunden zu werden.

Weiters ist das Kriterium der Ungebührlichkeit erfüllt. Das Abspielen lauter Musik ist in den konkreten Fällen als bewusste (Re)aktion von Ihnen zu qualifizieren. Es steht dieses Verhalten jedenfalls deutlich außerhalb der (auch heute noch) gültigen und allgemein anerkannten sozialüblichen Verhaltensnormen.

Der unübliche Lärm war somit grundsätzlich vermeidbar, im Hinblick auf seine Dauer und Intensität störend und wurde ungebührlich motiviert erzeugt.

(...) [Wiedergabe baurechtlicher Bestimmungen]

Anknüpfend an diese baurechtlichen Bestimmungen kann nach Rechtsansicht der Behörde daher abgeleitet werden, dass allfällige, mit dem späteren üblichen Betrieb solcher bestehender Einrichtungen verbundene und von Kindern ausgehende, (wenngleich belästigend empfunden) Immissionen von der betroffenen Nachbarschaft im Ergebnis letztlich zu dulden sind.

(...)

Zum objektiven Tatgehalt:

Die Tatbestandselemente des ‘anstandsverletzenden Verhaltens’ durch bewusste und herabwürdigende Beschimpfung gegen die Organe der öffentlichen Aufsicht und somit ‘groben Intensität’ sind jedenfalls gegeben.

Es kann, in Anbetracht Ihres Gesamtverhaltens, nicht von einer bloßen - allenfalls noch zu duldenen - Unmutsäußerung oder unbesonnenen verbalen ‘Entgleisung’ ihrerseits ausgegangen werden. Für mögliche vorangehende Provokationen oder persönliche Auseinandersetzungen mit Schülern/Eltern, Lehrpersonal etc. finden sich keine Anhaltspunkte.

Bezüglich der angelasteten Lärmbelästigungen haben die Polizeibeamten, der Bürgermeister und Zeuginnen Ihre Wahrnehmungen glaubwürdig, schlüssig und lebensnahe geschildert. Daran zu zweifeln bestand für die Behörde nicht im Ansatz ein Grund. Zudem standen die Polizeibeamten unter dienstlicher Wahrheitspflicht. Die Ihnen vorgeworfene Anstandsverletzung und ungebührliche Lärmbelästigungen sind somit als objektiv einwandfrei erwiesen anzusehen und haben Sie diese in verwaltungsstrafrechtlicher Sicht zu vertreten.

Zur subjektiven Tatseite (Verschulden):

Die zur Last gelegten Übertretungen sind Ihnen aber auch auf der subjektiven Tatseite vorzuwerfen. Sie treten den Tatvorwürfen substanziell in keiner Weise entgegen und stellen

diese in bloße Abrede. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte jedoch initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erste Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen und Vorbringen reichen für die 'Glaubhaftmachung' nicht. Einen solchen tauglichen Schuldentlastungsbeweis haben Sie somit nicht erbringen können.

Bei den Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 Oö. Polizeistrafgesetz handelt es sich um sogenannte Erfolgsdelikte, sodass gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz dem Täter nicht nur die Erfüllung des objektiven Tatbestandes, sondern auch das Verschulden nachzuweisen ist. Angesichts des Umstandes, dass neben den (zumindest jeweils zwei) Polizeibeamten auch Schüler, Lehr(aufsichts)personal sowie Eltern und Dorfbewohner die lautstark vorgetragene Beschimpfung wahrnehmen konnten, ist davon auszugehen, dass das Tatbestandselement der 'Öffentlichkeit' jedenfalls als erfüllt anzusehen ist, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die oben beschriebene sogenannte 'Sukzessivöffentlichkeit' genügt, d.h. die 'Öffentlichkeit' bei einer Anstandsverletzung zu bejahen ist, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023). Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat.

Der Tatbestand der ungebührlichen und störenden Lärmbelästigung erfasst jedes Verhalten eines Menschen, welches grundsätzlich geeignet ist, das Wohlbefinden von dritten Personen konkret zu beeinträchtigen, sofern die Hinnahme der Belästigung für dritte Personen unzumutbar ist. Es sind die zeitliche Dauer, die Intensität sowie die konkreten Umstände mit zu berücksichtigen.

Relevant für die rechtliche Beurteilung ist auf jeden Fall das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen unter den konkreten Umständen des Einzelfalles. Eine etwaige Überempfindlichkeit bzw. übermäßige Toleranz einer dritten Person ist für die Lösung einer Rechtsfrage nicht ausschlaggebend. Seitens des verantwortlichen 'Schulpersonals' und der Gemeinde ist für einen geordneten Schulbetrieb und vor allem für den Schutz der physischen und psychischen Integrität der Kinder zu sorgen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung war durch die vermeidbare und absichtliche Beschallung des Zugangsbereiches zur Schule jedenfalls ein störender Belästigungseffekt verbunden, dessen Vermeidung die Betroffenen verlangen konnten.

Der 'Taterfolg' im Sinne einer nachteiligen Beeinträchtigung der unmittelbaren Nachbarschaft ist somit auch hier evident. Dazu wird noch festgehalten, dass Sie bei entsprechender, ihnen abzuverlangender, Sorgfalt durchaus leicht hätten erkennen müssen, dass durch das gesetzte Verhalten der tatbildliche bzw. verwaltungsstrafrechtliche Erfolg herbeigeführt – sprich der öffentliche Anstand verletzt und die unmittelbare Nachbarschaft durch Lärm unzumutbar belästigt werden konnte. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte wohl von solchen Handlungen Abstand genommen. In der restlichen Dorfgemeinschaft sind Sie als pedantisch und sekkant bekannt und wird daher Ihre Wohnumgebung nach Möglichkeit gemieden. Es geht nicht an, dass Sie sich arglosen Kleinkindern, pflichtbewussten und verantwortlichen Mitbürger:innen sowie Polizeibeamten gegenüber bei deren Berufsausübung derart negativ verhalten. Sie haben sich grob und rücksichtslos über die 'ungeschriebenen Gesetze' des zwischenmenschlichen Anstandes

hinweggesetzt. Es ist Ihnen deshalb als Schuldform eine vorsätzliche Tatbegehung vorzuwerfen.
Zur Strafbemessung:
(...)
Diesbezüglich sieht die Behörde insbesondere Ihr Verharren im pönalisierten Verhalten und die auf der selben schädlichen Neigung beruhenden wiederkehrenden einschlägigen Tathandlungen über einen längeren Zeitraum als erschwerend – deshalb aufsteigende Strafhöhen (Anm.: Es liegt der Behörde eine weitere einschlägige Anzeige wegen Anstandsverletzung vom Jänner 2023 vor).
Sie verhalten sich gegenüber Ihrer Umwelt offenkundig arglistig.
Als mildernd war Ihnen formal Ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gute zu halten.
(...)
Sie sind seit Jahrzehnten nicht mehr erwerbstätig und beziehen nach Ihren Angaben eine monatliche Pensionsleistung von 977 Euro; es bestehen keine Sorgepflichten, Sie bewohnen gemeinsam mit Ihrer Mutter die Liegenschaft G. Unter Bedachtnahme auf die Verwerflichkeit der Tat, die Intensität deren Ausführung, der folglich nicht unbeträchtlichen Schädigung des zu schützenden Rechtsgutes und dem nicht minderen Verschuldensgrad war mit einer expliziten Bestrafung vorzugehen. Die verhängten Strafen sind beim vorliegenden Sachverhalt als nicht überhöht und tat- sowie schuldangemessen zu bezeichnen.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 6.12.1965, 926/65, VwSlg. 6818/A) kann auch über Personen, die über kein oder ein sehr geringes Einkommen verfügen, eine Geldstrafe verhängt werden. Diese sollen insbesondere den Zweck der Spezialprävention erfüllen und Sie zu einer künftigen Anpassung an die allgemein anerkannten gesellschaftlichen Normen anhalten und von der Begehung weiterer einschlägiger Übertretungen abhalten.
(...)“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Begehung der vorgeworfenen Taten ohne weitere Begründung bestritt.

I.3. Mit Schreiben vom 13. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 21. September 2022 spielte der Bf, der an der Adresse G in O im Haus seiner Mutter wohnt, zwischen 07:15 Uhr und 07:30 Uhr über einen an der Außenwand des Hauses montierten Lautsprecher lautstark Musik in Richtung der provisorisch

im Schloss G eingerichteten Schule ab. Das Portal des Schlosses befindet sich gegenüber dem Haus des Bf, lediglich getrennt durch eine schmale Straße. In diesem Zeitraum wurden Kinder von ihren Eltern in die Schule gebracht und Lehrpersonal war anwesend. Durch das Abspielen der Musik wurde störender Lärm verursacht.
Zur Schulwegsicherung war aufgrund vorangegangener Vorfälle, in denen sich Schüler durch das Verhalten des Bf gestört fühlten, die Polizei anwesend. Um 07:25 Uhr unterbrach der Bf das Abspielen der Musik und bedachte die schulwegsichernden Polizisten über eine Mikrofonanlage, die mit dem an seinem Wohnhaus montierten Außenlautsprecher verbunden war, mit den Worten: „Hobts ihr koa Hackn?“.

Am 29. September 2022 spielte der Bf um 07:30 Uhr erneut über diesen Außenlautsprecher lautstark Musik in Richtung des provisorischen Schulgebäudes ab und verursachte dadurch störenden Lärm. Auch an diesem Tag wurden Kinder von ihren Eltern in die Schule gebracht und Lehrpersonal war anwesend. Auch an diesem Tag wurde die Schulwegsicherung von Polizisten vorgenommen.

Am 3. November 2022 spielte der Bf zwischen 07:00 Uhr und 07:20 Uhr über den Außenlautsprecher vorher aufgenommenes Kindergeschrei in Richtung des provisorischen Schulgebäudes ab, wobei er die Lautstärke des aufgenommenen Geschreis erhöhte, sodass es bereits in 50 Metern Entfernung als unangenehm und störend wahrgenommen wurde. Aufgrund dessen wurden von den vor Ort befindlichen Lehrkräften sowohl die Polizei als auch der Bürgermeister verständigt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Aussagen der in der Verhandlung einvernommenen Zeugen. Einer der Zeugen legte eine Audioaufnahme des vom Bf abgespielten Kindergeschreis vor, aus der unzweifelhaft von Beginn der Aufzeichnung an der störende Charakter der Beschallung hervorgeht. Auch legte dieser Zeuge dar, dass diese Aufzeichnung in einer Entfernung von rund 50 Metern von der Lautsprecheranlage des Bf begonnen wurde, wobei die Beschallung als unangenehm und störend zu qualifizieren ist.

Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen betreffend den 21. und 29. September 2022 ergeben sich aus den schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen jener Polizisten, die an diesen Tagen die Schulwegsicherung übernommen hatten und ihre eigenen Wahrnehmungen wiedergeben konnten.
Für das erkennende Gericht besteht – auch angesichts des bloß völlig unsubstantiierten Bestreitens des Bf – kein Grund, an den Aussagen der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugen zu zweifeln.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3

Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)

zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beein-

trächtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im Konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl *Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar2 [2015] 86 f).

IV.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen

(vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (*Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] (2021) 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 1, 2 und 4:

IV.2.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. PolStG begeht, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, eine Verwaltungsübertretung, wobei gemäß Abs 2 unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen sind. Gemäß Abs 3 ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Der Bf hat am 21. und am 29. September 2022 in einem Zeitraum, in dem Kinder zur Schule gebracht wurden, Musik in einer störenden Lautstärke über einen an seinem Wohnhaus montierten Außenlautsprecher in Richtung der Schule abgespielt. Allein das Beschallen der Umgebung durch einen Außenlautsprecher ist ungebührlich und jedenfalls vermeidbar. Der Bf hat durch sein Verhalten die anwesenden Personen in rücksichtsloser Weise gestört.

Am 3. November 2022 spielte der Bf zuvor aufgenommenes Kindergeschrei ebenfalls in einem Zeitraum, in dem Kinder zur Schule gebracht wurden, über einen Außenlautsprecher in Richtung der Schule ab. Auch wenn das Kindergeschrei allenfalls von einem Kind, das die ggst Schule besucht, aufgenommen wurde, ist das Abspielen dieses Geschreis über einen Lautsprecher in Richtung der Schule, sodass es bereits in einer Entfernung von 50 Metern als störend empfunden wurde, jedenfalls ungebührlich und vermeidbar. Auch dadurch hat der Bf die anwesenden Personen in rücksichtsloser Weise gestört.

Der Bf hat daher hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2 und 4 jeweils den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Öo. PolStG erfüllt.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Öo. PolStG erfüllt.

IV.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Dass das Abspielen von lauter Musik bzw lautem, zuvor aufgenommenem Kindergeschrei über einen Außenlautsprecher das Tatbild einer Verwaltungsübertretung erfüllt, hatte dem Bf bewusst zu sein und wurde von ihm wohl auch bezweckt. Der Bf hat sich jedoch zumindest mit der Erfüllung des Tatbilds und dem „Erfolg“, dadurch störenden Lärm zu erregen, abgefunden. Es ist ihm somit vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3:

IV.3.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 OÖ. PolStG ist ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Durch die Judikatur wurde ua die provokante, verbale Zurechtweisung von Polizeibeamten in einer schulmeisterlichen Art ohne gerechtfertigten Grund als den Anstand grob verletzend qualifiziert (vgl *Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, Praxiskommentar[4], 39).
Der Bf hat den amtshandelnden Polizisten durch einen Außenlautsprecher in Anwesenheit von Schülern, Lehrern und Eltern zugerufen, ob sie „koa Hackn“ haben und damit auf provokante und herabwürdigende Weise öffentlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Arbeit der Polizisten gering schätzte und sie (im ggst Fall sogar buchstäblich) von oben herab zurechtgewiesen.

Da auch unbeteiligte Personen das Verhalten des Bf wahrgenommen haben, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

Durch sein Verhalten hat der Bf jedenfalls iSd genannten Judikatur den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG erfüllt.

IV.3.2. Auch die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier anders verhalten. Der Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm hinsichtlich Spruchpunkt 3 fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen sind im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Auch wenn der Bf bislang einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, was bereits – ebenso wie sein Einkommen – strafmildernd berücksichtigt wurde, erscheinen die Geldstrafen insbesondere aufgrund des vorsätzlichen Begehens der Lärmerregungen und der Intensität der Tatbegehungen mittels am Wohnhaus montiertem Außenlautsprecher samt Mikrofonanlage aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf künftig von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.
Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 62 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter